

SATZUNG

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rennerod

vom 30. August 1995

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rennerod hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1995 (GVBl. S. 521), des § 37 Abs. 1 - 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutz - LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) in der Fassung vom 08.04.1991 (GVBl. S. 112) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Nr. 11 vom 27. Juni 1995, S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.¹

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andern Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 24.06.1996

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 1 Nr.1;
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen. So haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnis, der Einsatz von dort aus gegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit der Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beiträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) das Füllen und die Wiederherstellung eines entleerten Feuerlöschers, für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel; Die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Geräte; die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzenden Zuschlag bis zu 50 v.H..

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlung zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56477 Rennerod, den 30.08.1995
gez. Heene
Bürgermeister

Anlage ¹

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rennerod

vom 30.08.1995

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitsverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
2. Für angeordnete Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 4,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Pauschal- und Sachkosten)

Je Taucherstunde 36,00 €

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	50,00 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF8/6	60,00 €
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	70,00 €
1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	80,00 €

2. Sonderfahrzeuge

2.1	Drehleiter DLK 23/12	120,00 €
2.2	Ölwehrfahrzeuge GW Öl ,RW Öl	70,00 €
2.3	Rüstwagen RW 1	70,00 €
2.4	Gerätewagen GW	70,00 €
2.5	Lastkraftwagen u. MTW mit Laderaum	40,00 €
2.6	Mannschaftswagen (MW) Einsatzleitfahrzeug	40,00 €
2.7	Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00 €
2.8	Mehrzweckfahrzeug MZF	70,00 €

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 05.01.2004

3. <u>Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät</u>	
3.1 Tauchpumpe	15,00 €
3.2 Ölpumpe	15,00 €
3.3 Säurepumpe	25,00 €
3.4 Notstromaggregat bis 5 KVA	15,00 €
3.5 Notstromaggregat über 5 KVA	25,00 €
3.6 Spreizer/Schneidgerät/Rettungszyylinder	25,00 €
3.7 Ölauffangbehälter offen pro Tag	25,00 €
3.8 Ölauffangbehälter geschlossen pro Tag	50,00 €
3.9 Presslufthammer je Einsatz	35,00 €
4. <u>Sachkosten bzw. Verbrauchsmaterial</u>	nach gültigem Wiederbeschaffungspreis
4.1 Sonderlöschmittel (Pulver, Schaum, etc.)	-,-
4.2 Ölbindemittel und sonstiges Verbrauchsmaterial	-,-
4.3 Zerstörte bzw. unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstung	-,-
4.4 Entsorgung der Ölbindemittel und des sonstigen Verbrauchsmaterials	jeweiliger Preis für die Entsorgung

IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Pauschalierte Einsatzkosten

1. Gestellung eines Fahrzeuges bei angeordneten Brandsicherheitswachen (pro Tag)	61,00 €
2. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBKG je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	368,00 € - 1.000,00 €

VI. Reinigung von Fahrzeugen und Geräten

Ist nach dem kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr aufgrund der außerordentlichen Verschmutzung von Fahrzeugen und Geräten eine Reinigung erforderlich, so wird diese unter Berücksichtigung des in Abs. I festgesetzten Stundensatzes dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.

Ist nach der Überlassung von Feuerwehrfahrzeugen oder -geräten eine Reinigung durch Angehörige der Feuerwehr notwendig, so wird diese unter Berücksichtigung des in Abs. I festgesetzten Stundensatzes dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.